

Ein weiteres allgemeines Kennzeichen der hier erfaßten Handlungen ist, daß vielfach die *Tät ereigenschaft* an das Lebensalter (Erwachsener) oder an die Tatsache geknüpft ist, daß der Täter aus einem konkreten Familien- oder anderen Erziehungsrechtsverhältnis heraus handelt.

Straftaten gegen Minderjährige stellen stets, mehr oder minder ausgesprägt, entweder unmittelbar oder durch bestimmte Vermittlungen einen *Eingriff in sozialistische Erziehungsverhältnisse*, in vom Recht geregelte gesellschaftliche Grundverhältnisse dar. Daher ist es notwendig, solche strafrechtlich relevanten Handlungen in einem eigenständigen Kapitel des Besonderen Teils zusammenzufassen und somit auch rechtspolitisch hervorzuheben.

4.1.2.

Hauptgruppen der Straftaten gegen Jugend und Familie

Die im 4. Kapitel erfaßten Straftaten lassen sich in zwei Gruppen einteilen:

- a) Straftaten, bei denen das *Kind* oder der *Jugendliche* — der *Minderjährige* — *unmittelbar das Opfer der Handlung ist*. Zu dieser Gruppe gehören solche Straftatbestände wie Verletzung von Erziehungspflichten (§ 142 StGB), Vereitelung von Erziehungsmaßnahmen (§ 143 StGB), Verleitung zu asozialer Lebensweise (§145 StGB), Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen und Verleitung zum Alkoholmißbrauch (§146 und § 147 StGB) sowie sexueller Mißbrauch von Kindern und Jugendlichen (§§148 bis 151 StGB).
- b) Straftaten, die in unmittelbarer oder vermittelter Weise störend oder schädigend *familiäre Beziehungen oder elementare Funktionen der Familie verletzen*. Solche Straftaten sind die Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 141 StGB), Entführung von Minderjährigen (§ 144 StGB), Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten (§ 152 StGB), unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung (§§153 bis 155 StGB) und die Doppelhehe (§ 156 StGB).

4.2.

Straftaten gegen Kinder und Jugendliche

4.2.1.

Allgemeine Charakteristik der Straftaten gegen Kinder und Jugendliche

Die Gruppe der Straftaten gegen Kinder und Jugendliche (Minderjährige) umfaßt solche Handlungen, die in erster Linie die *soziale Entwicklung des Minderjährigen unmittelbar in Mitleidenschaft ziehen*. Jeder Minderjährige lebt in einem konkreten Erziehungsrechtsverhältnis, das mit der Straftat verletzt wird. Sie stört soziale Lebens- und Lernprozesse sowie die Erziehung des Kindes oder des Jugendlichen zu einem verantwortungsbewußten und aktiven Bürger des sozialistischen Staates.

Im Interesse eines wirksamen strafrechtlichen Schutzes sind die gesetzlichen Bestimmungen so gestaltet, daß grundsätzlich ein infolge der Handlung für die soziale Entwicklung des Opfers herbeigeführter allgemeiner Gefahrenzustand oder ein konkreter Gefährdungszustand tatbestandsmäßig ausreichend ist, um die persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit des Handelnden zu begründen (Begehungs- bzw. Gefährungsdelikte).²⁾

Ein weiteres Merkmal der Straftaten dieser Gruppe ist, daß der Täter zum Opfer in einem bestimmten Verhältnis steht. Er ist entweder rechtlich Verpflichteter in einem konkreten Familienrechts- bzw. Ausbildungs- oder Erziehungsrechtsverhältnis und verletzt mit der strafbaren Handlung hieraus resultierende *spezifische Pflichten*, oder er hat auf Grund seines Lebensalters bzw. seiner Lebenserfahrung als *Erwachsener* eine sich hieraus ergebende *allgemeine* Pflicht gegenüber Minderjährigen, auch wenn keine Beziehungen im Sinne des Familien- oder Erziehungsrechts bestehen. Eine Ausnahme von solcher Begrenzung des Täterkreises bildet § 148 StGB, bei dem im Interesse des absoluten Schutzes von Kindern keine besondere Täter eigenschaft im vorgenannten Sinne gefordert wird, so daß auch Jugendliche im Sinne des § 65 StGB Täter einer derartigen Mißbrauchshandlung sein können.

2 Vgl. Strafrecht. Allgemeiner Teil. Lehrbuch, Berlin 1976, S. 234 ff.